

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 26. Juli 2019

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2019; Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, ist aus Anlass der Nationalratswahl am 29. September 2019 die Bundeswahlbehörde neu zu bestellen. Diese hat aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzenden und Bundeswahlleiter und aus siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzern, darunter zwei Richterinnen und/oder Richter des Dienst- oder Ruhestandes, zu bestehen. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen. Die Mitglieder der Bundeswahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören (§§ 6 und 12 NRWO).

Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer sind aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde festgestellten Stärke zu berufen. Für die Bundeswahlbehörde können wahlwerbende Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten sind, aber unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nominieren. Die verbleibende Anzahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer ist dann auf die übrigen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke aufzuteilen (§ 15 Abs. 3 NRWO).

Wahlwerbende Parteien, die keinen Anspruch auf die Berufung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in die Bundeswahlbehörde haben, sind berechtigt, höchstens jeweils zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde zu entsenden (§ 15 Abs. 4 NRWO).

Unter Heranziehung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens ergibt die Berechnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017, dass die im Nationalrat vertretenen wahlwerbenden Parteien „Partei JETZT – Liste Pilz“ und „NEOS Das Neue Öster-

reich und Liberales Forum“ bei der Berechnung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in die nun zu bildende Bundeswahlbehörde haben. Die verbleibende Anzahl der 13 Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie der 13 Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer ist auf die übrigen wahlwerbenden Parteien aufzuteilen.

Nach Belegung jeweils eines Sitzes für diese wahlwerbenden Parteien ergibt die Berechnung mit 13 Beisitzerinnen und Beisitzern folgende endgültige Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

	ÖVP		SPÖ		FPÖ		NEOS		PILZ
	1,595.526	1	1,361.746	2	1,316,442	3	268.518		223.543
:2	797.763	4	680.873	5	658.221	6			
:3	531.842	7	453.915	8	438.814	9			
:4	398.881	10	340.436	11	329.110	12			
:5	319.105	13	272.349		263.288				

„Österreichische Volkspartei“ **5 Beisitzerinnen/Beisitzer**
Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

„Sozialdemokratische Partei Österreichs“ **4 Beisitzerinnen/Beisitzer**
Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

„Freiheitliche Partei Österreichs“ **4 Beisitzerinnen/Beisitzer**
Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

„NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ **1 Beisitzerin/Beisitzer**
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

„Partei JETZT – Liste Pilz“ **1 Beisitzerin/Beisitzer**
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

Beim Bundeswahlleiter wurden fristgerecht von den Vertrauensleuten der oben genannten, im Nationalrat vertretenen Parteien – teilweise unter Angabe modifizierter Parteibezeichnungen

– Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde eingebracht.

Zur Berufung der zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie der zwei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer aus dem richterlichen Stand für die Bundeswahlbehörde wurden vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (1 Beisitzerin und 1 Ersatzbeisitzer) und vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes (1 Beisitzer und 1 Ersatzbeisitzer) Vorschläge erstattet.

Weiters sind beim Bundeswahlleiter fristgerecht von folgenden wahlwerbenden Gruppen, die beabsichtigen, bei der Nationalratswahl am 29. September 2019 kandidieren zu wollen, jeweils zwei Vertrauenspersonen für die Entsendung in die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht worden (§ 15 Abs. 4 NRWO):

- „Die Grünen – Die Grüne Alternative“
- „Kommunistische Partei Österreichs“

Alle Vorschläge sind aus der angeschlossenen Liste ersichtlich.

Die Wahlbehörden haben bis spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist Dienstag, der 30. Juli 2019, ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten (§ 16 Abs. 1 NRWO).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen werden als Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Beilage

22. Juli 2019

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister